

Änderungen bei der Ausbildung von Chauffeuren und klimafreundliche Nutzfahrzeuge

Im März und April sind verschiedene Änderungen, welche den Schwerverkehr betreffen, in Kraft getreten. Zum Einen wurde die CZV dem EU-Recht angepasst. Zum Anderen hat der Bundesrat Anreize für den Wechsel auf klimafreundliche Nutzfahrzeuge geschaffen.

Chauffeurenzulassungsverordnung CZV

Seit dem 01. März 2022 hat die Schweiz verschiedene Regelungen zur Aus- und Weiterbildung von Berufs-Chauffeuren -eusen aus dem EU-Recht übernommen. Die wichtigsten Änderungen in der Übersicht:

- Keinen Fähigkeitsausweis benötigen neu Personen, die Maschinen transportieren, welche sie zur Berufsausübung verwenden. Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausmacht.
- Neu von der Fähigkeitsausweispflicht ausgenommen sind Fahrten zu nicht gewerblichem Personen- oder Gütertransport. Der Begriff «nicht gewerblich» ersetzt den bisherigen Begriff «privat», welcher immer wieder zu Auslegungsproblemen geführt hatte.
- Gütertransporte von Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Pflanzenbau-, Gärtnerei- oder Imkereibetrieben dürfen neu ohne Fähigkeitsausweis durchgeführt werden. Dies, sofern es sich dabei um eine Fahrt zur Bewirtschaftung ihres Betriebs handelt, die Fahrt innerhalb eines Umkreises von 20 km um den Standort des Betriebs stattfindet und das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers in Anspruch nimmt.
- Auf Lern- und Prüfungsfahrten dürfen die Fahrzeuglenkenden gewerbliche Gütertransporte nur noch dann ohne Fähigkeitsausweis durchführen, wenn die Begleitperson einen Fähigkeitsausweis oder eine Fahrlehrerbewilligung besitzt.
- Chauffeurinnen und Chauffeure, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, müssen ihren Fähigkeitsausweis nicht mehr in einen schweizerischen Ausweis umtauschen.
- Wer die Theorieprüfung oder den allgemeinen Teil der praktischen Prüfung nicht besteht, kann diese Prüfungen **beliebig oft** (statt nur zwei Mal) wiederholen.



Weitere Infos und den Gesetzestext finden Sie unter:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86357.html>

Höheres Gesamtgewicht für klimafreundliche Antriebe

Um das Mehrgewicht von klimafreundlichen Antrieben zu kompensieren, hat der Bundesrat beschlossen die höchstzulässigen Gewichte um das zusätzliche Gewicht der emissionsfreien Technologie zu erhöhen.

Dementsprechend wurde die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS angepasst und im Artikel 95 (Gewichte, Achslasten) folgende Absätze eingefügt:

^{1bis} Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben d, e-g und j (Motorwagen mit zwei, drei oder vier Achsen, dreiachsige Gelenkbusse) mit alternativem Antrieb darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb höchstens 2 t, höher sein.

^{1ter} Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben h und i (Motorwagen mit mehr als vier Achsen, sowie im unbegleiteten kombinierten Verkehr mit mehr als vier Achsen) mit alternativem Antrieb darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb höchstens 2 t, höher sein als die in Absatz 1 und in Artikel 9 Absatz 1 SVG genannten Werte.

Die Definition der alternativen und emissionsfreien Antriebe, wurde im Artikel 9a der VTS definiert:

¹ **«Fahrzeuge mit alternativem Antrieb»** sind Fahrzeuge, die teilweise oder ausschliesslich mit einer der folgenden Energiequellen angetrieben werden:

- a. Elektrizität;
- b. Wasserstoff;
- c. Erdgas, einschliesslich Biogas;
- d. Flüssiggas; oder
- e. mechanische Energie aus bordeigenen Speichern oder bordeigenen Quellen, einschliesslich Abwärme.

² **«Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb»** sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, dessen Emissionen weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1 g CO₂/km betragen, insbesondere Fahrzeuge, die ausschliesslich mit Elektrizität oder Wasserstoff angetrieben werden. Die Ermittlung der CO₂-Emissionen richtet sich dabei nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.



Mehrlänge für Fahrzeuge mit aerodynamischen Führerkabinen oder Wasserstoffbehältern oder Batterien

Die EU hat mit der Verordnung (EU) 2019/1892 für Lastwagen und Sattelschlepper neue, CO₂-sparende aerodynamische Führerkabinen eingeführt. Mit diesen Fahrzeugen und Kombinationen dürfen die höchstzulässigen Längen überschritten werden, sofern die Transportkapazität nicht erhöht wird. Dazu wurden in der Verkehrsregelverordnung VRV im Artikel 65 (Länge) folgende Absätze eingefügt:

⁵ Bei schweren Motorwagen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern oder Batterien für den Antrieb (Art. 94 Abs. 1ter VTS) dürfen die Längen nach Absatz 1 Buchstaben a (Motorwagen, ausgenommen Gesellschaftswagen 12,00 m) und e (Sattelmotorfahrzeuge 16,50 m) überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden.

⁶ Bei Anhängerzügen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern oder Batterien für den Antrieb darf die Länge nach Absatz 1 Buchstabe f (Anhängierzüge 18,75 m) und nach Artikel 9 Absatz 1 SVG (Fahrzeugkombinationen 18,75 m) überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden.



Bild: DAF Trucks

Die neuen Führerkabinen weisen nicht nur eine verbesserte Aerodynamik auf, sondern bieten auch mehr Knautschzone für die Insassen.



Bild: Graf Nutzfahrzeuge AG

Fahrzeuge mit aerodynamischen Führerkabinen sind durch ein zusätzliches Schild mit der Angabe «ENTSPRICHT ARTIKEL 9A 96/53/EG» (96/53/EC Article 9A Compliant) gekennzeichnet.

Einklappbare oder einziehbare Einrichtungen zur Verringerung des Luftwiderstands

Um die Aerodynamik weiter zu verbessern, sind neu nach hinten Heckflügelsysteme zugelassen, welche mehr als 500 mm über das Fahrzeug hinausragen und nicht zur Fahrzeuglänge zählen. Der Artikel 38 Abmessungen Absatz 1 der Vorschriften über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS wurde dementsprechend angepasst:

¹ Die Fahrzeuglänge ist zu messen über die äussersten fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teile, jedoch ohne: (...)

s. einklappbare oder einziehbare Einrichtungen zur Verringerung des Luftwiderstands an schweren Motorwagen, Kleinbussen und Anhängern der Klassen O₃ und O₄, sofern diese Einrichtungen Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 entsprechen; (...)

Zusätzlich wurde in der Verkehrsregelverordnung VRV im Artikel 58 Schutzvorkehrungen folgender Absatz eingefügt:

⁶ Einklappbare oder einziehbare Einrichtungen zur Verringerung des Luftwiderstands (Art. 38 Abs. 1 Bst. s VTS), die hinten mehr als 500 mm über die höchstzulässige Fahrzeuglänge hinausragen, müssen auf Strassen, auf denen die signalisierte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h oder weniger beträgt, eingezogen sein.



Bild: Scheffl Cargo Bull

Dies waren nur die wichtigsten Änderungen für den Schwerverkehr. Weitere Infos und die Gesetzestexte finden Sie unter:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86468.html>

Ich wünsche Ihnen eine unfallfreie Fahrt.
Richard Knaus, Knaus Weiterbildung